

Leistungsbewertung im Fach Mathematik (Sekundarstufe I)

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben. Sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein (§ 48 SchulG).

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung dient verschiedenen pädagogischen und gesellschaftlichen Zielen, u.a.:

- dem Erhalten von Hinweisen auf fachliche Stärken und Schwächen
- dem Aufzeigen der individuellen Lernentwicklung
- der Möglichkeit einer realistischen Selbsteinschätzung
- der Gewöhnung an Leistungsvergleiche
- der Motivation zur Stabilisierung der Leistung bzw. zum Weiterlernen durch gute Noten
- der Information der Erziehungsberechtigten zum Leistungsstand der Kinder

Alle im Kernlehrplan Mathematik ausgewiesenen prozessbezogenen und fachlichen Bereiche und Kompetenzen („Argumentieren/Kommunizieren“, „Problemlösen“, „Modellieren“, „Werkzeuge“, „Arithmetik/Algebra“, „Funktionen“, „Geometrie“ und „Stochastik“) sind bei der Leistungsbewertung angemessen und gleichwertig zu berücksichtigen.

Die Gesamtbewertung einer Schülerin oder eines Schülers ergibt sich in der Sekundarstufe I etwa hälftig, d.h. mit einem Bewertungsanteil an der Gesamtnote von jeweils ca. 50%, über die Bewertung schriftlicher Tests (Klassenarbeiten) sowie über die Bewertung im Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen“.

„Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese in der Versetzungskonferenz auf der Grundlage der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Dabei sind die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr zu berücksichtigen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Insofern muss bei der Bildung der Endnote das gesamte Schuljahr Berücksichtigung finden. Entscheidend ist jedoch der Begriff „Gesamtentwicklung“, der eine bloße Zusammensetzung der Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels aus zwei Halbjahresnoten ausschließt und der Lehrkraft pädagogisch zu nutzende Entscheidungsspielräume eröffnet.“ (Quelle: Bildungsportal)

2. Schriftliche Tests (Klassenarbeiten)

2.1 Anzahl und Dauer der Tests (Klassenarbeiten)

Jahrgang	Anzahl	Dauer (in U-Std.)	Bemerkungen
5	6	1	Der erste Test ist eine Diagnosearbeit (unbenotet). Diese dient u.a. der Zuweisung in die LEIV-Kurse.
6	6	1	Es wird eine Parallelarbeit geschrieben.
7	6	1	
8	5 + LSE 8	1-2	Im ersten Schulhalbjahr werden 3 Tests geschrieben. Im zweiten Schulhalbjahr wird ein Test durch die LSE 8 ersetzt.
9	4	2	Es wird eine Parallelarbeit geschrieben.
10	4 + ZP10	2	Der vierte Test ist eine Parallelarbeit.

2.2 Konzeption und Bewertung von Tests (Klassenarbeiten)

Die in Tests zu bewertenden Leistungen umfassen in der Regel eine Inhalts- bzw. Verstehensleistung und eine Darstellungsleistung. Die Inhalts- bzw. Verstehensleistungen beziehen sich in der Regel auf mehrere Bereiche und sollten alle drei Anforderungsbereiche (AFB I: Reproduktion; AFB II: Anwendung von Kenntnissen und Transfer; AFB III: Reflexion und Problemlösen) berücksichtigen.

Bei der Aufgabenentwicklung von Tests werden die verschiedenen Anforderungsniveaus beachtet. Bei der Zusammenstellung der Aufgaben sollten die Bedingungen der Lerngruppe (Alter, Unterrichtssituation, Zusammensetzung der Lerngruppe, Lernsituation) Berücksichtigung finden.

In den Jahrgängen 6/9/10 wird ein Test parallel geplant und ausgewertet. Das Jahrgangsteam legt zu Beginn des Schuljahres gemeinsam fest, welche der Tests parallel geschrieben werden.

In der Jahrgangsstufe 7 wird der Taschenrechner im zweiten Halbjahr verbindlich eingeführt. Sukzessive wird er in den Tests als Hilfsmittel verwendet.

Die offiziellen Formelsammlungen der ZP 10 (HSA und MSA) werden in Jahrgang 9 eingeführt und sollten in Tests eingesetzt werden. In Jahrgang 10 werden sie in allen Tests benutzt.

Bei der Korrektur ist zu beachten, dass

- Lösungsansätze und Teillösungen bei der Punktevergabe berücksichtigt werden.
- Fehler, die sich als „Folgefehler“ negativ auf den Lösungsweg auswirken, nur einmal zum Punktabzug führen dürfen.
- Darstellungsart, Präzision, Genauigkeit in der Ausdrucksweise und sprachliche Richtigkeit angemessen berücksichtigt werden.

Folgende prozentuale Verteilung der Punkte ist für die Jahrgänge 5-10 von Gültigkeit:

Note	Prozentuale Punkteverteilung
1	- 90%
2	- 75%
3	- 60%
4	- 45%
5	- 23%
6	- 0%

Ordnungspunkte (Ordnung/richtige Maßeinheiten) sind bei der Gesamtpunktzahl mit einzubeziehen.

Lernstandserhebungen werden nicht als Test gewertet und nicht benotet (siehe §48 Absatz 2 Satz 3 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des MSW vom 20.12.2006 (BASS 12-32 Nr.4)).

Für die Zentralen Abschlussprüfungen gelten die rechtlichen Grundlagen für das Verfahren, die im Schulgesetz (§12 Abs.3) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§§30 ff. APO-SI) geregelt sind. Die genauen Modalitäten der Durchführung der Prüfungen werden durch eine jährlich aktualisierte Verfügung geregelt, die die Bezirksregierung an die Schule weiterleitet. Dort sind die jeweiligen Bestimmungen über die Durchführung und Dauer der Prüfungen, die Verwendung von Hilfsmitteln, die jeweiligen Bewertungsgrundlagen und die Zusammensetzung der Abschlussnote festgelegt.

3. Kriterien für die sonstige Mitarbeit

Zu den „sonstigen Leistungen im Unterricht“ gehören mündliche Beiträge, bei deren Bewertung folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch (Quantität und Kontinuität)
- Qualität der Beiträge (inhaltlich und methodisch)
- Konstruktive Mitarbeit in Partner- und Gruppenarbeiten oder anderen Lernarrangements und kooperativen Arbeitsformen
- Eingehen auf Beiträge und Argumentationen von Mitschülerinnen und Mitschülern
- Unterstützung von Mitlernenden
- Darstellungsleistung bei Referaten oder Lernplakaten und bei der Präsentation von Arbeitsergebnissen

Andererseits können hierzu auch, unabhängig von Tests, erbrachte schriftliche Leistungen zählen, wie zum Beispiel

- kurze schriftliche Übungen (Lernzielkontrollen), deren Ergebnis nicht den gleichen Stellenwert wie das eines Tests haben darf
- Lerntagebücher
- Heft- und Ordnerführung
- Referate und Lernplakate

Hausaufgaben werden gemäß des Hausaufgabenerlasses in der Sek I (vgl. BASS 12 – 31 Nr.1) in der Regel nicht mit einer Note bewertet, sind allerdings als erbrachte Leistungen entsprechend zu würdigen.

4. Besonderheiten

4.1 Vergabe von Ordnungspunkten bei Schülerinnen und Schülern mit LRS

Bei Schülerinnen und Schülern mit LRS werden Rechtschreibfehler nicht herangezogen, um Ordnungspunkte zu vergeben. Textaufgaben werden grundsätzlich so formuliert, dass sie in Struktur und Vokabular allen Schülerinnen und Schülern aus dem Unterricht vertraut sind.

4.2 Rückmeldung zieldifferenzierter Tests bei Förder-Schülerinnen und -Schülern

Für die Rückmeldung der zieldifferenten Tests für Förderschüler und Förderschülerinnen (LE) hat die Fachkonferenz Rückmeldebögen erstellt, die von den Fachlehrern genutzt werden können.

4.3 Schriftliche Leistungsüberprüfung bei IVK-Schülerinnen und -Schülern

Bei der Bearbeitung von schriftlichen Leistungsüberprüfungen dürfen die Schülerinnen und Schüler muttersprachliche Wörterbücher verwenden, für deren Benutzung 15 Minuten Zeitzugabe gewährt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zusätzliche Erklärungen von (Fach-)Begriffen sowie vereinfachte Aufgabenformulierungen zur Verfügung zu stellen.

4.4 Distanzunterricht

Im Falle von Distanzunterricht wird die sonstige Mitarbeit vor allem anhand der eingereichten Aufgaben bewertet. Die aktive Teilnahme an Video-/Sprachkonferenzen wird ebenfalls zur Bewertung herangezogen.

Schriftliche Tests (Klassenarbeiten) müssen immer in Präsenz in der Schule abgelegt werden, da ansonsten die Eigenständigkeit der Leistung nicht gewährleistet werden kann.